

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

vom

10.09.2003

2000/544

Weisung 154

1360. Definitive Einführung des Begabtenförderprogramms "Universikum" an der Volksschule, Ausgabenbewilligung.

A. Zweck der Vorlage

Seit dem Schuljahr 1997/1998 führt die Stadt Zürich das Pilotprojekt "Begabtenförderung in Volksschulklassen der Stadt Zürich", welches "Universikum, schulkreisübergreifende Wahlfachkurse für Kinder mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten" anbietet. Ende Schuljahr 2003/2004 läuft dieses im Jahr 2001 verlängerte Projekt ab und damit endet entsprechend auch der vom Gemeinderat bewilligte Objektkredit. Da sich das Förderprogramm "Universikum" bewährt und zu einem festen Bestandteil der städtischen Volksschule entwickelt hat, soll es nun ab Schuljahr 2004/2005 definitiv eingeführt werden, wofür eine entsprechende Ausgabenbewilligung des Gemeinderats erforderlich ist.

B. Ausgangslage

1. Stand der Hochbegabtenförderung im Allgemeinen und im Grundsatz

Die bildungspolitische Diskussion zur Hochbegabtenförderung in der Schweiz hat sich seit der Projektinitialisierung 1995 rasant entwickelt. Einen wichtigen Beitrag dazu haben verschiedene schweizerische Studien geleistet, insbesondere diejenige über das städtische Projekt "Begabtenförderung in Volksschulklassen der Stadt Zürich" und die Längsschnittstudie über "Kinder, die bei Schuleintritt bereits lesen oder rechnen können (FLR)" sowie die Berichte der Bildungsdirektion zum "Überspringen" und zur "Hochbegabtenförderung im Kanton Zürich", welche Begabungsförderung als Aufgabe sämtlicher Bildungsstufen betrachten. Das Schul- und Sportdepartement sieht sich in seiner Strategie einer "begabungsentwickelnden Schule für alle" bestätigt und stimmt damit mit dem staats- und bildungspolitischen wichtigen Grundsatz der Volksschule, eine Schule für alle Kinder zu sein, überein.

2. Geschichte der Hochbegabtenförderung in der Stadt Zürich

Die Beschlüsse des Gemeinde- und des Stadtrates sowie der Schulbehörden prägten für das Projekt "Begabtenförderung in Volksschulklassen der Stadt Zürich" folgende Etappen:

Grafik siehe gedr. StRB.

2.1 Beschlüsse des Gemeinderates

Gemeinderat Christoph Spiess (SD) ersuchte mit seinem Postulat vom 1. November 1995 den Stadtrat, geeignete Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder in der Volksschule zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe des Schul- und Sportdepartements erarbeitete daraufhin einen Massnahmenkatalog "Begabtenförderung in Volksschulklassen der Stadt Zürich". Zur Realisierung dieser Massnahmen genehmigte der Gemeinderat mit GRB Nr. 3831 vom 25. Februar 1998 für die Schuljahre 1997/1998 bis 2000/2001 einen entsprechenden Objektkredit von Fr. 1 139 600.-- für drei Schuljahre.

Angesichts des positiven Berichts der externen Evaluation des Pilotprojekts bewilligte der Gemeinderat mit GRB Nr. 3571 vom 7. März 2001 für dessen Verlängerung um drei Jahre (Schuljahre 2001/2002 bis und mit 2003/2004) einen weiteren Objektkredit in der Höhe von Fr. 1 139 600.-- für drei Schuljahre. Damit konnte das gesamte Projekt in die Realisierungsphase übergeleitet werden. Das gemeinderätliche Postulat vom November 1995 konnte mit dem laufenden Projekt und dessen Verlängerung um drei Jahre

vollumfänglich erfüllt und damit abgeschrieben werden.

2.2 Evaluation der ersten Projektphase

Die externe wissenschaftliche Evaluation von Dr. M. Stamm beleuchtet die verschiedenen Massnahmen aus neutraler Sicht. Sie erteilt der Projektleitung gute Noten:

Das Teilprojekt "Universikum" bietet den Hochbegabten Anregung und Entlastung; indirekt wirkt es auch im Klassenunterricht entlastend. Das Pionierprojekt der Stadt Zürich findet in der ganzen Schweiz grosse Beachtung. Es basiert auf einer Volksschule, die in ihren Unterricht begabungs- und interessenfördernde Aufgaben integriert. Die Heterogenität unter den Schülerinnen und Schülern erfordert auch im Bereich der Hochbegabung differenzierte Förderplanung.

2.3 Optimierungen in der zweiten Projektphase

Dank der Projektverlängerung konnte die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz am 15. Mai 2001 folgende Strategie für die Einführungsphase während der Schuljahre 2001/2002 bis 2003/2004 beschliessen:

- Koordination mit anderen Angeboten der Stadt Zürich zur Synergienutzung und dem gezielten Mitteleinsatz (z. B. Museum Rietberg, Schule für Körper- und Mehrfachbehinderte usw.);
- Aufbau einer "Fachstelle Begabungsförderung" für die Koordination der Projektelemente;
- Intensivierung der Kurse für Lehrpersonen, Fachdienste und Behörden zur "Begabungsentwicklung für alle" auf Schulhausebene;
- Optimierung der gesamtstädtischen Wahlfachkurse "Universikum" zur Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler der Volksschule gemäss Handlungsempfehlungen der externen wissenschaftlichen Evaluation.

In den Geschäftsberichten des Stadtrates legte das Schul- und Sportdepartement über die Aktivitäten und Entwicklungen des Projekts Rechenschaft ab. Die Teilprojekte Überspringen, Fächerdispens, Lehrmittel, Oberstufenschule K&S konnten bereits als realisiert und eingeführt betrachtet werden.

Aufgrund des zunehmenden Erfolges und der permanenten Optimierung während sechs Schuljahren soll das Projekt per Ende Schuljahr 2003/2004 abgeschlossen und das Begabtenförderprogramm "Universikum" im Rahmen der Volksschule definitiv eingeführt werden.

2.4 Grundsätze für die Schulung von hochbegabten Kindern in der Volksschule der Stadt Zürich

Der Stadtrat hat am 19. Juni 2002 Richtlinien der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements für die Hochbegabtenförderung in der Stadt Zürich genehmigt. Darin bekräftigt der Stadtrat, dass "der Besuch der öffentlichen Volksschule unentgeltlich, jedoch der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht gleichbedeutend mit Elternwünschen nach der optimalen bzw. geeignetsten Schulung des einzelnen Kindes ist". Die Zürcher Volksschulgesetzgebung kennt die Übernahme von Privatschulkosten nur im Bereich der Sonderschulung. Damit verbunden ist die positive Wertung und klare Aussage zugunsten einer qualitativ hochstehenden, vielfältigen Volksschule. Wichtig ist, dass sich die Begabtenförderung der Stadt Zürich auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und nicht auf eine marktorientierte Elitebildung ausrichtet. Die Begabtenförderung soll nicht in den Privatschulbereich abgedrängt werden, sondern sie stellt eine wichtige Aufgabe der

Volksschule dar, die allen Kindern - auch solchen aus finanzschwachen oder bildungsfernen Familien, die auf innerschulische Angebote angewiesen sind - die gleichen Entfaltungschancen ermöglichen soll.

Die Verankerung des "Universikum" in der Volksschule geht vom staatspolitisch und demokratisch begründeten Grundgedanken aus, dass die Volksschule eine Schule für alle Kinder ist. Hochbegabte Kinder werden integriert innerhalb der Volksschule gefördert. Durch individuelle Projektarbeiten können sie sich mit dem Pflichtstoff, an welchem alle Kinder der Klasse gleichzeitig arbeiten, vertiefend und erweiternd auseinander setzen, wobei ihre persönlichen Bedürfnisse Berücksichtigung finden (forschendes Lernen). Bei Bedarf können solche individuellen Projektarbeiten im Rahmen des Klassenunterrichts zusätzlich mit jahrgangsübergreifenden, schulhausinternen Angeboten, Überspringen und dem "Universikum" kombiniert werden.

C. Reglement für "Universikum"

Für die definitive Einführung sind Aufgabe und Organisation des Begabtenförderprogramms "Universikum" nunmehr gestützt auf die bisherigen Erfahrungen in einem Reglement festzuhalten. Zuständig zum Erlass dieser "Schulvorschriften" ist gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Zentralschulpflege (unter Vorbehalt der notwendigen Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat). Mit Beschluss vom 26. August 2003 hat die Zentralschulpflege folgendes Reglement erlassen:

Reglement für das Begabtenförderprogramm "Universikum" an der Volksschule der Stadt Zürich

Art. 1 Zweck

Das Schul- und Sportdepartement bietet für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule (erste bis neunte Klasse) die gesamtstädtischen Wahlfachkurse "Universikum" an. Diese richten sich an diejenigen 2 Prozent, welche trotz differenzierenden Massnahmen im Klassenverband zusätzliche Anregung brauchen. Basis des "Universikum" ist die "begabungsentwickelnde Schule für alle".

Art. 2 Grundlagen

- Im "Universikum" können hochbegabte Schülerinnen und Schüler während einem halben Tag pro Woche oder in den Schulferien mittels aktiv entdeckendem Lernen ihr Wissen in einem selber gewählten Stoffgebiet vertiefen und erweitern (Eigenaktivität). Sie können hier in ihrem eigenen Tempo arbeiten und über die Quartiergrenzen hinaus Freundschaften mit ähnlich begabten Kindern schliessen.

² Die "Universikum"-Kurse finden in der Regel während des Unterrichts statt. Für deren Teilnahme ist ein Teildispens gemäss § 60 der Volksschulverordnung erforderlich, welcher mit der Aufnahmegenehmigung durch die Schulpflege pauschal erteilt wird. Zusätzlich können ausserschulische "Universikum"-Kurse am Mittwochnachmittag, Samstagmorgen und in den Schulferien angeboten werden. Weitere Kursangebote können entwickelt werden.

³ Die Kursinhalte betreffen kognitive Fachgebiete ausserhalb des Kantonalen Lehrplans, damit dem Pflichtstoff möglichst nicht vorgegriffen wird. Aufgrund periodisch erhobenen Kinderinteressen werden die Kursinhalte altersgemäss ausgewählt. Die Pädagogik richtet sich nach den Anforderungen der modernen Pädagogik: Lehrpersonen für die "Universikum"-Kurse können sich in die Situation eines hochbegabten Kindes einfühlen und freuen sich an der Entdeckungslust und dem Entwicklungspotential des Kindes. Sie sind das Bindeglied zwischen Kind und seinem Interessengegenstand (dem Material), stellen das nötige Fachwissen präzise zur Verfügung und führen genau ein. Das Kind ist aktiv und entdeckt exemplarisch neue Denkwelten. Es kann sich in seinem Tun autonom fühlen.

Art. 3 Beiträge der Eltern

- Für den Schulweg (Kosten, allfällige Begleitung von und zu den "Universikum"-Kursen) sind die Eltern zuständig; ebenso für Übernachtungs-, Verpflegungs- und Eintrittskosten während der Ferienangebote.

² Auswärtige haben ein Kursgeld zu bezahlen.

Art. 4 Fachstelle für Begabungsförderung

Die Fachstelle Begabungsförderung koordiniert die Aufgaben, wirkt beratend und ist konzeptionell tätig. Sie organisiert die "Universikum"-Kurse. Ihr obliegt die Personalführung der Lehrpersonen im "Universikum" und die dazugehörige Administration.

Art. 5 Administration "Universikum"

- Die Klassenlehrperson stellt bei der Fachstelle Begabungsförderung Antrag um Aufnahme in die "Universikum"-Kinderliste. In komplexen Fällen wird der Schulärztliche oder der Schulpsychologische Dienst beigezogen. Die Kreisschulpflege erteilt den für den "Universikum"-Kursbesuch erforderlichen Teildispens gemäss § 60 der Volksschulverordnung.

² Der Standort der Kurse soll nach Möglichkeit zentral und gut erreichbar sein. Die Teilnehmerzahl der "Universikum"-Kurse entspricht etwa der Grösse einer Kleinklasse.

Art. 6 Lehrpersonen für die "Universikum"-Kurse

Lehrpersonen, welche im Rahmen der "Universikum"-Kurse unterrichten, werden grundsätzlich gemäss der Städtischen Volksschullehrer-Verordnung (SVL) angestellt. Sie sind fachlich der Fachstelle Begabungsförderung unterstellt. Da die "Universikum"-Kurse sich inhaltlich ausserhalb des Lehrplans bewegen, ist ein Lehrerpapier und/oder ein Fachstudium erforderlich.

Art. 7 Zeugniseintrag

Der Besuch von nicht lehrplanbezogenen Kursen von "Universikum" wird nicht benotet. Wenn ein hochbegabtes Schulkind einen "Universikum"-Kurs besucht, kann dem Zeugnis die jeweilige Teilnahmebestätigung beigelegt werden.

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

- In Ergänzung zum normalen Aus- und Weiterbildungsplan des Kantons Zürich organisiert die Fachstelle Begabungsförderung spezifische, begabungsentwickelnde Kurse für Lehrpersonen der Stadt Zürich.

² Die Fachstelle Begabungsförderung bezeichnet eine geeignete Fachperson, welche die Lehrpersonen im "Universikum" in methodisch/didaktischen Fragen berät.

Art. 9 Kindergartenkinder

Hochbegabte Vorschulkinder können im Kindergartenverband von anreichernden, notfalls auch beschleunigenden (Früheinschulung, Überspringen der ersten Klasse) Massnahmen profitieren. Auf Antrag der Kindergärtnerin an die Schulpflege dürfen solche Kinder im Sinne einer interessenorientierten Pädagogik erste Elemente von Kulturtechniken kennen lernen.

Art. 10 Obligatorische Lehrmittel

Falls geeignete obligatorische Lehrmittel, welche die Binnendifferenzierung (im Sinne eines Unterrichts, der auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler berücksichtigt) unterstützen, noch nicht zur Verfügung stehen, können Klassenlehrpersonen in begründeten Fällen den Einsatz von anderweitigen, spezifischen Lehrmitteln beantragen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2004/2005 in Kraft.

D. Kosten

Das Begabtenförderprogramm "Universikum" spart Kosten, indem es präventiv Privatschulung und teure Einzelmassnahmen vermeidet und die Qualitätsentwicklung der Schule fördert.

Die Ausgaben beziehen sich auf die Kurse "Universikum" und die ergänzenden Massnahmen für eine "begabungsentwickelnde Schule für alle" gemäss Reglement "Universikum".

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus: Elternbeiträge für Übernachtung und Verpflegung während des Sommercamps; Elternbeiträge für Reisekosten und Eintritte bei Ferienangeboten und Exkursionen ausserhalb Stadtgebiet; Beiträge von Auswärtigen auf der Basis des noch zu überarbeitenden Reglements für Auswärtige; Verkauf von Broschüren.

Ausgaben Begabtenförderprogramm "Universikum"	Fr.
Administration/Kursorganisation Besoldung (0,5 Stellenwerte)	50 000
Administration/Kursorganisation Arbeitgeberbeiträge (0,5 Stellenwerte)	6 650
Administration/Kursorganisation Druckkosten (4 Broschüren zu 6000.--)	24 000
"Universikum" Besoldung Lehrpersonen (4 Stellenwerte)	450 000
"Universikum" Arbeitgeberbeiträge Lehrpersonen (4 Stellenwerte)	59 985
"Universikum" Weiterbildung Lehrpersonen (10 x 2000.--)	20 000
"Universikum" Unterrichtsmaterial (50 Kurse zu 500.--)	36 500
"Universikum" Sommercamp (ohne Elternbeiträge)	37 000
"Universikum" Infrastruktur Lernorte (Wartung Laptop-Flotte)	18 100
Total der Ausgaben brutto	702 100

Einnahmen

Erträge (Elternbeiträge, Sommercamp, Verkauf Broschüren)	-17 500
--	---------

Total der Ausgaben netto	684 600
---------------------------------	----------------

E. Rechtliches/Zuständigkeit

Infolge der Ablehnung des neuen Volksschulgesetzes in der kantonalen Volksabstimmung fehlt es im kantonalen Recht nach wie vor an einer Norm, welche die Gemeinden ausdrücklich verpflichten würde, für hochbegabte Schülerinnen und Schüler spezifische Angebote zur Verfügung zu stellen. Indessen ist heute unbestritten, dass zur Aufgabe der Volksschule auch die Hochbegabtenförderung gehört. Aus § 1 Abs. 4 des Volksschulgesetzes ergibt sich der Auftrag der Lehrpersonen, im Unterricht die Leistungsfähigkeit sowie die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder zu berücksichtigen.

Durch die Berücksichtigung der Hochbegabung im Regelunterricht und die dabei angewandten Anreicherungs- und Beschleunigungsmassnahmen entstehen der Stadt keine spezifischen Ausgaben, welche sich ausserhalb des durch das kantonale Recht gebundenen Volksschulbudgets bewegen würden. Hingegen müssen beim derzeitigen Rechtszustand die Ausgaben für die von der Stadt angebotenen besonderen "Universikum"-Kurse als ungebunden betrachtet werden. Gleiches gilt für die zusätzlichen Aufwendungen, welche die Stadt für Aus- und Weiterbildung im Bereich der Hochbegabtenförderung in Ergänzung zum kantonalen Angebot erbringt. Für diese aufgrund der definitiven Einführung nun jährlich wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von Fr. 702 100.-- brutto bedarf es daher gemäss Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung der Bewilligung durch den Gemeinderat.

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die definitive Einführung des Begabtenförderprogramms "Universikum" an der Volksschule werden ab dem Schuljahr 2004/2005 jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 702 100.-- bewilligt.

Dieser Betrag verändert sich mit der Teuerung gemäss Zürcher Städteindex (Stand 8. Juli 2003) und Änderungen der Verordnungsbestimmungen über die Lehrerlöhne (Stand 8. Juli 2003).

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner